

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 365), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) i.d.F. vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.01.2003 (Nds. GVBl. S. 72) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Wolfenbüttel hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum
- Mineralstoffdeponie / Bodenlager Klein Elbe
- Mineralstoffdeponie / Bodenlager Weferlingen
- Deponie Roklum
- Fuhrpark
- Kompostierungsanlagen der Gesellschaft für Biokompost mbH in Upen und Bornum
- Recyclinghof Bornum
- Recyclinghof Klein Elbe
- Recyclinghof Weferlingen
- Recyclinghof Wolfenbüttel-Linden
- Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
- Abfallumschlaganlage Bornum
- Abfallvorbehandlungsanlage Bornum
- sowie aller zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Wolfenbüttel und dessen Beauftragten.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bei einer Benutzung von Restabfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Litern setzt sich die Gebühr aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr zusammen.

Für die einzelnen Behältergrößen ergibt sich folgende Monatsgebühr:

Behältergröße	Grundgebühr	Behältergebühr	Monatsgebühr
30 Liter	3,54 €	2,52 €	6,06 €
60 Liter	3,67 €	5,04 €	8,71 €
120 Liter	3,80 €	10,08 €	13,88 €
240 Liter	4,31 €	20,16 €	24,47 €
660 Liter	21,24 €	55,44 €	76,68 €
770 Liter	21,24 €	64,68 €	85,92 €
1.100 Liter	21,24 €	92,40 €	113,64 €

Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich die genannten Gebührensätze.

- (2) Bei einer Benutzung von Bioabfallbehältern mit einem Volumen bis 240 Litern ergibt sich folgende Monatsgebühr:

Behältergröße	Monatsgebühr
60 Liter	3,65 €
120 Liter	7,30 €
240 Liter	14,60 €

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 2,3,6 und 7 der Abfallentsorgungssatzung) durch den Landkreis ein.

- (4) Die Gebühr für jede zusätzliche Entleerung beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen bis

1.	240 Liter	17,-- €
2.	1.100 Liter	63,-- €

- (5) Die Gebühr für die einmalige Benutzung (einschließlich Anlieferung und Abholung) beträgt für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis

1.	240 Liter	39,-- €
2.	1.100 Liter	84,-- €

- (6) Die Gebühr für die einmalige Benutzung der Mini-Mulde (einschließlich Anlieferung und Abholung) beträgt

- bei einer Befüllung mit Gartenabfall, Boden oder Bauschutt:

1.	ohne Deckel	46,-- €
2.	mit Deckel	48,-- €

- bei einer Befüllung mit Baustellenabfällen oder Abfällen zur Vorbehandlung

3.	ohne Deckel	58,-- €
4.	mit Deckel	60,-- €

Die Monatsgebühr bei Dauernutzung und 14-tägiger Entleerung beträgt 116,-- €

- (7) Gewerbeabfall:

Für die Bereitstellung beträgt die monatliche Grundgebühr eines Gewerbeabfallbehälters mit einem Volumen von

1.	660 Litern	5,-- €
2.	1.100 Litern	6,-- €
3.	2.500 Litern	14,-- €
4.	5.000 Litern	20,-- €

Für die einmalige Entleerung (zuzüglich Entsorgungsgebühren und Verwertungsentgelte) beträgt die Gebühr eines Restabfallbehälters mit einem Volumen von

1.	660 Litern	14,-- €
2.	1.100 Litern	15,-- €
3.	2.500 Litern	30,-- €
4.	5.000 Litern	33,-- €

- (8) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

für jeden Restabfallsack	4,00 €
für jeden Bioabfallsack	1,60 €

§ 3

Gebühr für Altpapierabfallbehälter

- (1) Für die Benutzung eines Altpapierabfallbehälters beträgt die Monatsgebühr für monatliche Entleerung bei einem Behältervolumen von
- | | | |
|----|--------------|--------|
| 1. | 240 Litern | 2,50 € |
| 2. | 1.100 Litern | 10,- € |

§ 4

Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Bei Selbstanlieferung von Abfällen werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben, soweit die Ablagerung auf der Deponie Bornum zulässig ist. Für Anlieferungen von Abfällen, für die eine Annahmepflicht besteht und die nicht auf der Deponie Bornum abgelagert werden dürfen, wird eine Gebühr von **141,30 €/t** erhoben. Sonstige Abfälle werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.
- Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall zur Deponierung wird eine Gebühr von 13,- € erhoben.
- Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall zur Vorbehandlung im Müllheizkraftwerk Rothensee wird eine Gebühr von 28,- € erhoben.
- Selbstanlieferungen von Sperrmüll sowie Sonderabfall in Kleinmengen aus Privathaushaltungen sind gebührenfrei.
- (2) Auf den Bauschuttdeponien / Bodenlagern werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------------------|
| Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub | 5,- € / m ³ |
|---|------------------------|
- (3) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (4) Auf den Recyclinghöfen werden die in Anlage 4 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 5

Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand entsprechend Anlage 3 erhoben.

§ 6

Behältertausch

Für das Aufstellen, Austauschen oder Einziehen jedes festen Abfallbehälters nach erfolgtem erstmaligen Anschluss des Grundstückes beträgt die Gebühr für einen Behälter mit einem Volumen bis

- | | | |
|----|-------------|--------|
| 1. | 240 Liter | 24,- € |
| 2. | 1.100 Liter | 35,- € |

§ 7

Vereinfachter Entsorgungsnachweis

Für die Erteilung von Annahmeanordnungen für den Vereinfachten Entsorgungsnachweis einschließlich Auslagen wird pro Abfallart eine Gebühr von 20,-- € erhoben.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 30.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2005.
- (2) Neben den Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 ist auch gebührenpflichtig, wer die Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (3) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/ die neue Verpflichtete über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber/ die Erwerberin.
- (6) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber/ die Auftraggeberin, bei Selbstanlieferung der Anlieferer.

§ 9

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 10

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Wolfenbüttel durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Gebühr wird mit Beginn des Erhebungszeitraums fällig. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird für jeweils drei Monate am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres erhoben.
- (3) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.
- (4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 12

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der/ die Grundstückseigentümer/in oder der/ die Erbbauberechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/in dem Landkreis Wolfenbüttel innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 27.10.2005 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den --.--.2006

Der Landrat

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Erläuterungen

Spalte 1 Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallartenkatalog (EAK), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.

Spalte 2 Abfallbezeichnung

Legende:

Bes.K. Beseitigungskosten
n.V. nach Vereinbarung
s.u. siehe unten
Verw.Pr. Verwertungspreis
a.n.g. anderweitig nicht genannt

1	2	3
Abfall-Schlüsse I EAK	Abfallbezeichnung	Gebühr in € / t
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	55,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	55,00
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	55,00
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	55,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	55,00
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	72,00
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	94,00
02 01 10	Metallabfälle	0,00
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	55,00
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	55,00
3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	94,00
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	81,00
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	94,00
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	94,00
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	94,00
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	94,00
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	94,00
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 03	Industrieruß	81,00
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	94,00
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	94,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	94,00

1	2	3
Abfall-Schlüsse IEAK	Abfallbezeichnung	Gebühr in € / t
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	72,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	94,00
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	94,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	72,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	94,00
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	94,00
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	94,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	81,00
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	81,00
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	94,00
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	81,00
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	94,00
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	94,00
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	94,00
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	94,00
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	81,00
10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	94,00
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	94,00
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	94,00
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	94,00
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	94,00
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	94,00
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	94,00
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	94,00
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	72,00
10 06 04	andere Teilchen und Staub	94,00
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	94,00
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	94,00
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	94,00
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	94,00
10 08 09	andere Schlacken	94,00
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	94,00
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	94,00
10 08 14	Anodenschrott	94,00
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt	94,00
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	94,00
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	94,00
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	81,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	55,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	55,00
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	94,00
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	94,00
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	81,00
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	94,00

1	2	3
Abfall-Schlüsse I EAK	Abfallbezeichnung	Gebühr in € / t
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	94,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	81,00
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	55,00
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	94,00
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	94,00
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	81,00
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	94,00
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	81,00
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	81,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	81,00
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	81,00
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	81,00
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	94,00
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	94,00
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	72,00
10 12 03	Teilchen und Staub	94,00
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	94,00
10 12 06	verworfenene Formen	81,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	55,00
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	94,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	94,00
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	94,00
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	94,00
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	81,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	94,00
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	94,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	81,00
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	94,00
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	72,00
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	94,00
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	94,00
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	94,00
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	94,00
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	94,00
11 05 02	Zinkasche	94,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	81,00
12 01 02	Eisenstaub und -teile	81,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	94,00
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	94,00
12 01 13	Schweißabfälle	81,00
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	94,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	55,00
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	94,00

1	2	3
Abfall-Schlüsse EAK	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	94,00
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	94,00
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	94,00
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	55,00
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	55,00
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 20	Glas	94,00
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	55,00
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	94,00
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	94,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	81,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	81,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	81,00
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	55,00
17 01 02	Ziegel	55,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	55,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe	72,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	55,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	55,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	72,00
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	94,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	55,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	94,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	55,00
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	94,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	81,00
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	72,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	55,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	94,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	94,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	94,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	55,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	81,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	72,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	94,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	72,00

1	2	3
Abfall-Schlüsse I EAK	Abfallbezeichnung	Gebühr in € / t
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	81,00
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	72,00
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	94,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	94,00
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	94,00
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	94,00
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	72,00
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	72,00
19 05 99	Abfälle a. n. g.	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	72,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	94,00
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	55,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	81,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	81,00
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	81,00
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	94,00
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	94,00
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	94,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	Eisenmetalle	n.V.
19 12 03	Nichteisenmetalle	n.V.
19 12 05	Glas	55,00
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	55,00
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	72,00
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	81,00
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	81,00
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	55,00
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	81,00
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	55,00
20 03	Andere Siedlungsabfälle	72,00
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	55,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	55,00

1	2	3
Abfall- Schlüssel IEAK	Abfallbezeichnung	Gebühr in € / t

Bioabfallanlieferung in 60 Liter Säcken	€ / Stück
PKW-Reifen	1,60
PKW-Reifen mit Felge	2,00
LKW-Reifen	4,00
LKW-Reifen mit Felge	4,00
Trecker-Reifen	50,00
Trecker-Reifen mit Felge	50,00
Bioabfälle zur Kompostierung	€ / m ³
Baum- und Strauchschnitt	5,50
Holz zur Wiederverwertung	5,50
Folien zur Wiederverwertung	5,00
	2,50

Anlage 2

zu § 4 Abs. 3 Abfallgebührensatzung

Bezeichnung	Preise €/ Kg
Spraydosen	3,00 €
Quecksilberabfälle	20,00 €
Säuren	2,00 €
Laugen	2,00 €
Entwickler	2,00 €
Pflanzenschutzmittel	5,00 €
ölhaltige Betriebsmittel	1,00 €
Lösemittel	1,50 €
Altlacke / Altfarben	1,00 €
Chemikalien anorganisch	6,00 €
Chemikalien organisch	6,00 €

Anlage 3

zu § 5 Abfallgebührensatzung

Fahrzeug	Preis je Stunde
LKW	18,00 €
Müllsammelfahrzeug	50,00 €
Saugwagen	44,00 €
Schadstoffmobil	46,00 €
Transporter	14,00 €
Baggerlader	28,00 €
Für den Personaleinsatz beträgt der Stundensatz pro Person	32,00 €

Anlage 4

Gebührentabelle für die Recyclinghöfe bis max. 1,0 m³

Abfallart	Einheit	Gebühr €
Hausmüll, z.B. Tapetenreste	je Sack 60 ltr., bzw. Kiste / Karton	4,00
Baustellenabfall	je angefangener m ³ , maximal 200 kg	28,00
Holz	je angefangener m ³	5,00
Türen	je Stück	5,00
Fenster	je Stück	5,00
Bauschutt	je angefangener m ³	5,00
PKW-Reifen (ohne Felge)	je Stück	2,00
PKW-Reifen (mit Felge)	je Stück	4,00
kompostierbare Abfälle, Baumschnitt	je Sack 60 ltr.	1,60
	Kofferraum	3,00
	Kombi-Fahrzeuge	5,50
	Fahrzeuge mit beladener Fahrzeugzelle	5,50
	Anhänger bis 1 cbm bzw. bis 200 kg Anlieferungsvolumen	5,50
Motoröl	je Liter	0,50